

Gesellschaftsvertrag

zur Beteiligung an der Gesellschaft: CashFlow Investment Club GbR

mit dem Ziel des gemeinsamen Wertpapiersparens & der Ausbildung in allen Fragen der "finanziellen Bildung"

Übersicht

I. Grundlagen § 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft § 2 Zweck der Gesellschaft § 3 Sitz der Gesellschaft § 4 Geschäftsjahr § 5 Gesellschafter § 6 Gesellschaftsvermögen	Seiten 2	
 § 7 Konto und Depot § 8 Beiträge/Einzahlungen/Auszahlungen § 9 Gewinn- und Verlustzuweisung § 10 Vermögensbewertung § 11 Anlagegrundsätze 	3	CashFlow Investment
§ 12 Gesellschafterversammlung § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung/GV § 14 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Mehrheit § 15 Geschäftsführung	3/4	Club
 § 16 Aufgaben der Geschäftsführung § 17 Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung/anderweitige Kosten § 18 Einberufung & Vergütung des Finanzdienstleisters § 19 Anlage-Ausschuß § 20 Kontrollauschuss 	5	
§ 21 Ausscheiden aus der Gesellschaft § 22 Fortbestehen der Gesellschaft § 23 Liquidation der Gesellschaft § 24 Risikohinweis	5/6	
II. Aus- und Weiterbildung § 25 Ziele § 26 Kosten & Gebühren § 27 Ausbildungs-Beirat	7	CASHFLOW Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz
§ 28 Aufgaben des Ausbildungs-Beirates § 29 Inhalte	8	www.cashflow- investment-club.com
III. Anlagestrategie § 30 die Anlage-Strategie § 31 Ergänzende Vorschriften § 32 Schlussanmerkungen		
Anhang I Antrag auf die Gesellschafter-Aufnahme	9	
Anhang II Beilage: Beitrittserklärung	sep. Beilage	



I. Grundlagen

Präambel:

Die CashFlow Investment Club GbR ist ein Investment-Club mit der Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Die Grundlage des Clubs ist daher dieser Gesellschaftsvertrag. Die vertragsschließenden Personen sind sich darin einig, gemeinsam diese Gesellschaft mit dem Ziel des gemeinsamen langfristigen Wertpapiersparens zu gründen. Zugleich verfolgen sie damit das Ziel einer Erziehung zur "finanziellen Bildung". Der Antragsteller (künftiger Gesellschafter/Club-Mitglied) ist sich bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine mittel- & langfristige Investition handelt. Demnach wird er eingeladen, aktiv sowohl im Anlage-Komitee, als auch im Ausbildungs-Beirat mitzuwirken. Somit wird er ein aktiver Partner des CashFlow Investment Club GbR! Folgender Gesellschaftsvertrag wird beschloßen:

§ 1

(Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft)

Sie ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft heißt: CASHFLOW INVESTMENT CLUB **GBR**

§ 2

(Zweck der Gesellschaft)

Zweck der Gesellschaft ist die Aus- und Weiterbildung in allen Belangen der "finanziellen Bildung" für alle Mitglieder, die absolut bankenunabhängige Informationsbeschaffung von Geldanlagen und das langfristige gemeinsame Wertpapiersparen im Bereich des "nachhaltigen Investments". Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus!

CashFlow

(Sitz der Gesellschaft)

Sitz der Gesellschaft: ist Konstanz

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

(Gesellschafter)

- 1. Gesellschafter kann nur eine natürliche, voll geschäftsfähige Person sein, die eine Beitrittserklärung unterzeichnet und den Gesellschaftervertrag anerkennt. Neben den Gründungsgesellschaftern können weitere Personen als Gesellschafter aufgenommen
- 2. Der Antragssteller wird Gesellschafter des CashFlow Investment Club GbR, sobald die Geschäftsführung die Beitrittserklärung gegenzeichnet und das individuelle Gesellschafterkapital bei der Baader Bank (Depotbank) eingegangen ist.
- 3. Die Gesellschafter bevollmächtigen ausdrücklich die Geschäftführung dazu, für sie bei der Aufnahme bzw den Anschluss von Gesellschaftern im Sinne der Geschäftsführung zu entscheiden.
- 4. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auch die Aufnahme von Firmen als Gesellschaftern zulassen.
- 5. Um die Unabhängigkeit des Clubs, sowie auch die unabhängige Informationsbeschaffung sicherzustellen, können keine Personen/Firmen aufgenommen werden, welche bei einer Bank oder Versicherung arbeiten oder solche repräsentieren.

(Gesellschaftsvermögen)

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

§ 7

(Konto und Depot)

- 1. Die Gesellschaft eröffnet ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot bei der Baader
- 2. Der Umfang der Vertretungsvollmacht der Geschäftsführung bestimmt nach §16 diesses Vertrages.
- 3. Die kontoführende Bank übt lediglich die Funktion der Depotbank aus und ist nicht verpflichtet Anlagestrategien bzw. individuelle Anlageentscheidungen zu überprüfen. Dieses Konto lautet auf alle Beteiligten.

Investment

CASHFLOW

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz



(Beiträge/Einzahlungen/Auszahlungen)

- Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. eines jeden Monats einen Mindestbeitrag von 25€ als Sparplan einzuzahlen oder
- 2. eine Einmalanlage von mindestens 500€ zu tätigen.
- 3. Abweichende Beträge müßen entweder ein Vielfaches davon und/oder ein Vielfaches von 10 sein.
- 4. Der Höchstbetrag wird auf 100`000€ festgelegt. Der Gesellschafter verpflichtet sich jedoch Maximum 20% seines liquiden Vermögens einzubringen.
- Einzahlungen nehmen in voller Höhe ab den nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung teil.
- 6. Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag grundsätzlich jederzeit und spesenfrei zum Monatsende sowohl per Überweisung auf obiges Konto beliebig erhöhen als auch reduzieren oder ganz auflösen. Abschnitt 8.3) gilt entsprechend.
- 7. Zur Reduzierung der Einlage bzw. Ausscheiden aus der Gesellschaft genügt eine schriftliche, formlose Mitteilung an die Geschäftsführung (Brief, Email) bis spätestens zu den 5 letzten Handelstagen des betreffenden Monats.

§ 9

(Gewinn- und Verlustzuweisung)

- 1. Realisierte Gewinne bzw. Verluste, unrealisierte Buchgewinne bzw. –verluste, sowie Erträge und Aufwendungen (z.B. Broschüren, Software, Porto..) werden jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet (quotale Beteiligung).
- Aufwendungen, die zur Ausführung der Geschäftstätigkeit notwendig werden, werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.
- 3. Die Geschäftsführung verpflichtet sich über diese Aufwendungen in den Gesellschafter-Versammlungen detailliert Auskunft zu geben (Kosten unter § 17).

CashFlow Investment Club

§ 10

(Vermögensbewertung)

- Die Bewertung des Gesellschaftsfvermögens erfolgt jeweils per Monatsende auf Basis der zuletzt verfügbaren Kurse.
- Jedem Gesellschafter wird mindestens ¼ jährlich eine Analyse seiner Kapitalanlage inklusive einer kompletten Depotübersicht zugesandt, sofern diese nicht über Zugangscodes übers Internet angeboten werden.

§ 11

(Anlagegrundsätze)

- Die Einzahlungen, sowie Erlöse werden ausschließlich von der Geschäftsführung bzw dem Finanzdienstleister sowie im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in Fonds, Aktien, festverzinslichen Wertpapiere, Wandel- & Optionsanleihen sonstige Gesellschaftsanteile (z.B. Genussscheine etc.) investiert.
- Eine Kreditaufnahme ist ebenso wie der Erwerb von ungedeckten Positionen mit einer möglichen Nachschusspflicht (Futures) ausgeschlossen. Anschaffungen von Wertpapieren auf Kredit sind ausgeschlossen.

CASHFLOW

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz

> www.cashflowinvestment-club.com

§ 12

(Gesellschafterversammlung)

- 1. Die Gesellschafter werden laut §10 regelmäßig schriftlich informiert. Zudem erstellt ein Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft jedes Jahr ein Testat über die Ordungsmäßigkeit der Geschäftsführung im betreffenden Vorjahr. Aus diesen Gründen kann sie auf die Abhaltung einer (jährlichen) Gesellschafterversammlung ausdrücklich verzichten.
- Die Geschäftsführung plant regelmäßige Gesellschafterversammlungen, jedoch kann sie diese – aus Kostengründen – auch ausfallen lassen.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann außerordentlich dann abgehalten werden, wenn mind. 10% der Gesellschafter innerhalb eines Kalenderquartales schriftlich (Brief, Email) bei der Geschäftsführung beantragen oder die Geschäftsführung selbst die Notwendigkeit einer Gesellschafterversammlung sieht. Die Einladung hat mit einer Frist von 10 Tagen per einfachem Brief oder E-mail zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13

(Aufgaben der Gesellschafterversammlung/GV)

Die GV berät und beschließt insbesondere die:

- 1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten
- 2. Die Anlagepolitik, sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren
- 3. Die Neuaufnahme von Gesellschaftern



- 4. Die Ausschüttung der Erträge
- 5. Die Deckung der Verwaltungskosten
- 6. Die Wahl der Mitglieder des Anlageausschußes (§19)
- 7. Die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses (§20)
- 8. Die Wahl der Mitglieder des Ausbildungsbeirates (§27)
- 9. Den Ausschluß von Gesellschaftern aus wichtigem Grund

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über die:

- a) Entlastung der Geschäftsführung für das Vorjahr. Findet gem. §12 keine Gesellschafterversammlung statt, so gilt die Geschäftsführung durch den Gesellschafter für das betreffende Vorjahr als entlastet, sofern der Gesellschafter nicht innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres hiergegen schriftlich Einwendungen erhoben hat
- b) Abänderungen des Gesellschaftsvertrages
- c) Abberufung und Neubestellung des Finanzdienstleisters
- d) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 14

(Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Mehrheit)

- In der GV hat jeder Gesellschafter genau eine Stimme, welche er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.
- 2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mind. 25% aller Stimmen anwesend sind.
- 3. Beschlüße der GV werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmen) gefasst.
- Beschlüße, welche. §13 Ziff. 9b-9d betreffen erfordern eine ¾ Mehrheit, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- Ist die GV nicht ordnungsgemäß einberufen, so können die Beschlüße nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- 6. Ist eine GV trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlußunfähig, so muß innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefaßten Beschlüße sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen; dh. nicht anwesende Gesellschafter können ihr Stimmrecht nicht an Dritte delegieren. Auch schriftliche Willensbekundung ist unzuläßig, da vor einem jeweiigen Beschluss einen Meinungsaustausch stattfindet und sich der Beschluß an dieser orientiert.

§ 15

(Geschäftsführung)

- Die Gründungsmitglieder bilden den Vorstand des Clubs. Jeweils in der ersten GV eines jeden Kalenderjahres wählen die Gesellschafter 3 Vorstandsbeiräte, sowie einen Schriftführer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zuläßig.
- 2. Doppelfunktionen sind unzuläßig.
- 3. Scheidet ein Vorstand aus, so hat er der Gesamtvorstand eine Stellvertretung zu benennen. Die Benennung erfolgt einstimmig.
- 4. Der Vorstand hat in diesem Falle eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um über die Gesellschafterversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 16

(Aufgaben der Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages, alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Aufgaben der der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:

- a) Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte, insbesondere die Wahl der konto- und depotführenden Banken, sowie der An- und Verkauf von Wertpapieren. Diese Aufgabe wird – gem. §32 KWG – einem Finanzdienstleister übertragen, welcher über die entsprechende Erlaubnis verfügt.
- b) Informationen der Bank bezüglich Veränderungen im Gesellschafterkreis
- c) Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die Bank
- d) einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne. Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung
- e) Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen
- f) Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern bzw. Mitgliedern des Anlageausschusses
- g) Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung der Gesellschaft

CashFlow Investment Club

CASHFLOW

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz



(Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung/anderweitige Kosten)

- 1. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Geschäftsführer beträgt für jeden Gesellschafter beträgt 0,15%, dies entspricht einer jährlichen Gebühr von 1,80 p.a. (zzgl. Mwst.) seines aktuellen Anlagevermögens. Eine Gewinnbeteiligung entfällt.
- 2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann von der Geschäftsführung jeweils zum Jahresende neu festgelegt werden. Sofern die mtl. Erhöhung mehr als 0,02% beträgt, bedarf es der Zustimmung der nächsten Generalversammlung.
- 3. Anderweitige Kosten, sowie Aufwendungen sind von der GV zu bewilligen. Änderungen sind allen Gesellschaftern mitzuteilen, insbesondere bei neueintretenden Gesellschaftern
- 4 Um externe Kosten zu begleichen (Software etc) ist eine mtl. Administratiosgebühr fällig: Anlagesummen bis 4`999 € - 2€/mlt. - ab 5`000 € -5€/mtl - ab 50`000 € - 10€ mtl..

(Einberufung & Vergütung des Finanzdienstleisters)

- 1. Einberufung eines professionellen & lizenzierten Vermögensverwalters Folgender Vermögensverwalter wird einberufen: FIVV AG; FinanzInformation & VermögensVerwaltung AG Herterichstrasse 101; D-81477 München Telefon +49-(0)89 - 37 41 00-0; Fax +49-(0)89 - 37 41 00-100, E-Mail info@fivv.de
- 2. Vergütung des Finanzdienstleisters: Der Finanzdienstleister (derzeit erwähnt unter § 20.1) erhält derzeit pro Monat bei einem Gesellschaftsvermögen bis 1 Mio. € 0,1% (zzgl. Mwst), bis 3 Mio. € 0,09% (zzgl. Mwst), bis 5 Mio. € 0.083% (zzgl. Mwst) bis 7 Mio. € 0.067% (zzgl. Mwst) und ab 7 Mio. € 0,06% (zzgl. Mwst) des zum jeweiligen Monatsende festgestellten Gesellschaftsvermögens

CashFlow

§ 19

(Anlage-Ausschuß)

- 1. Ab einem Anlagevolumen von 250`000 € wird ein ständiger Anlage-Ausschuß gebildet. welcher neben den Geschäftsführern max. 5 Gesellschafter angehören sollten. Die Anzahl der Mitglieder sind ungerade. Bis zu diesem Volumen zeichnen die Geschäftsführer die Verantwortung in Abstimmung mit der einberufenen Finanzdienstleister.
- 2. Jeder Gesellschafter sollte einmal Mitglied des Anlage-Ausschußes gewesen und danach ratierlich auch involviert sein.
- 3. Aufgabe des Anlageausschußes ist es, die Geschäftsführung bei der Anlage einbezahlter Beiträge, bei Umschichtungen des Gesellschaftsvermögens und bei der Erfüllung von Auszahlungsverpflichtungen zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.
- 4. Der Anlage-Ausschuß führt über alle Beschlüsse ein Protokoll, welches innerhalb von 48 Std. der Geschäftsführung übergeben wird.
- 5. Die Geschäftsführung hat den Auftrag die Entscheidungen des Anlage-Ausschußes an den Finanzdienstleister weiterzuleiten und zu kontrollieren ob diese, rsp die Depotbank den Ausführungen Folge leistet. Es ist jedoch grundsätzlich so, dass der Finanzdienstleister die alleinige Entscheidungsinstanz ist, Titel kaufen oder verkaufen zu können.
- 6. Die Geschäftsführung hat das Recht auch Nicht-Gesellschafter (z.B. externe unabhängige Berater) in den Ausschuß zu berufen. Zudem hat die Geschäftsführung das Recht ggf. weitere Personen aufzunehmen oder auszuschließen. Sie hat dies jedoch bei der darauf folgenden Gesellschafterversammlung mitzuteilen und zu begründen.

(Kontrollauschuss)

- 1. Die Geschäftsführung kann einen Kontrollausschuß bilden. Sie hat das Recht und die Aufgabe, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Geschäftsvermögens zu machen.
- 2. Zudem erstellt der Ausschuß innerhalb der ersten beiden Monate eines Jahres einen Bericht über seine Feststellungen im Vorjahr. Die Mitglieder werden von der GV gewählt.

§ 21

(Ausscheiden aus der Gesellschaft)

- 1. Der Gesellschafter kann analog §8 lit.c zum jeweiligen Monatsende aus der Gesellschaft per formloser schriftlicher Mitteilung (Brief, Email) verlassen.
- 2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
- 3. Sofern eine Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder eine Konkurseröffnung erfolgt, endet die Mitgliedschaft des Gesellschafters.
- 3. Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden und erfolgt je-

Investment

CASHFLOW

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz



weils zum Monatsende. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Im Toesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

3. Bei Austritt hat die Geschäftsführung das Recht einen kleinen Teil des Anlagebetrages zurückzubehalten, um die steuerlichen Aspekte am Ende eines Kalenderjahres berücksichtigen zu können. Sie ist jedoch verpflichtet, spätestens am Ende des 1. Kalenderquartales dem ausgeschiedenen Gesellschafter eine detaillierte Schlussabrechnung zu zusenden und abzurechnen. Der Kontrollausschuss (§20) überwacht diese Positionen.

§ 22

(Fortbestehen der Gesellschaft)

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Das gleiche gilt im Falle des Todes des Gesellschafters.

§ 23

(Liquidation der Gesellschaft)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit ¾ Mehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liguidator. Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist - unter Wahrung der steuerlichen Aspekte - unverzüglich auszuzahlen. Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 16 Abs. 2f) und g) gelten entsprechend.

CashFlow

§ 24

(Risikohinweis)

- 1. Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs
- 2. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass Engagements an der Börse zu möglichen Verlusten und entsprechend zu negativen Folgen für das Gemeinschaftsdepot führen können. In der Vergangenheit erzielte Gewinne sind keine Garantie für die Zukunft.
- 3. Das Risiko einer Wertminderung ihrer Beteiligung nehmen die Gesellschafter in Kauf.

II. Aus- und Weiterbildung

§ 25 (Ziele)

Der Vorstand, rsp. der Ausbildungs-Beirat organisiert

- 1. Informationsveranstaltungen aus allen Gebieten der "finanziellen Kompetenz"
- 2. Aus- und Weiterbildungskonzept im Bereich "finanziellen Kompetenz". (Cash-Management, schuldenfreies Wohnen u.v.m.)
- 3. Ausbildungsziel: "Förderung der eigenverantwortlichen finanziellen Kompetenz"

Folgende "Investment-Clubs" werden speziell gefördert:

CASHFLOW CashFlow CashFlow CashFlow KIDS'S INVESTMENT CLUB LADY'S JUNIOR'S INVESTMENT CLUB INVESTMENT CLUB INVESTMENT CLUB

- II. Lady's Club fördert im Speziellen die Interessen von Frauen
- III. Junior`s-Club: "Förderung der eigenverantwortlichen sozialen- & finanziellen Kompetenz während der Schule & der Lehre"
- IV. Kids-Club: fördert das "Geldverständnis im Grundschul-Alter"

Ziele der Informationsveranstaltungen als auch der Aus- und Weierbildungsmaßnahmen ist die eigenverantwortliche Aufklärung & unabhängige Informationsbeschaffung in allen Finanz- & Rechtsfragen zur Steigerung der "finanziellen Kompetenz". Da jedoch der Investment-Club nicht gewerblich tätig sein darf, werden diese von der CashFLow -INSTITUT FÜR FINANZIELLE BILDUNG durchgeführt.

Investment

CASHFLOW

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz



(Kosten & Gebühren)

Alle Ausbildungsangebote werden von CashFlow - Institut für FINANZIELLE BILDUNG in Absprache und Zusammenarbeit mit dem "Ausbildungs-Beirat" angeboten und durchgeführt - und werden - je nach Austragungsort - lediglich jeweils zum Selbstkostenpreis angeboten. Bei Spezial-Seminare haben alle Gesellschafter ebenfalls Vorzugs-Konditionen.

Um den CashFlow Investment Club noch bekannter zu machen, können auch Nicht-Gesellschafter an den Informationsveranstaltungen und an den Aus- & Weiterbildungskursen der CashFlow - Institut für Finanzielle Bildung teilnehmen. Diese Teilnehmer bezahlen als Nicht-Gesellschafter jedoch einen "normalen" pro Veranstaltung.

§ 27

(Ausbildungs-Beirat)

Der Vorstand hat den Auftrag neben dem Anlagekomitee auch ein 5-köpfiges Team für als "Ausbildungs-Beirat" zusammenzustellen. Auch diese werden jährlich von den Gesellschaftern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es ist erwünscht, daß alle Gesellschafter in regelmaßigem Turnus aktiv im Aubildungs-Beirat mitarbeiten.

§ 28

(Aufgabe)

Der Ausbildungs-Beirat hat folgende Aufgaben:

- 1. die Bedürfniße und Wünsche der Gesellschafter in die Ausbildung zu integrieren
- 2. die Unabhängigkeit der Informationsbeschaffung (InformationsTransfer) sicherzustellen
- 3. Schleichwerbungen von Banken sollen vermieden werden, daher werden auch keine Gesellschafter als Mitglieder geduldet, welche bei einer Bank oder Versicherung tätig
- 4. Finanzdienstleister, Fondsanbieter & andere Finanzintermediäre können als Sponsoren für die einzelnen Veranstaltungen auftreten, um die eigenen Fixkosten zu verringern, jedoch dürfen diese keine speziellen Produkte anpreisen (verkaufen), sondern lediglich ihre Stellung im Markt erläutern und deren Sicht in Bezug auf Markt, Chancen & Risiken u.v.m. darlegen (Schleichwerbungen werden untersagt).

§ 29 (Inhalte)

Folgende Punkte beinhalten die Informations-, Aus- & Weiterbildungsmaßnahmen:

- 1. Merkmale der finanziellen Kompetenz; wie zB Kennzahlen-Management
- 2. Marktverständnis; Aktien-, Obligationen- & Immobilienmärkte, Devisen, Chancen/Risiken
- 3. Kenntnisse im Bereich der Vorsorge & Steuern
- 4. Arbeitsgruppen zur Bildung "passiven Einkommens"

CASHFLOW

III. die Anlagestrategie

§ 30

(Strategie)

Der CASHFLOW INVESTMENT CLUB GBR investiert in nachhaltige Investments, mit dem Ziel der Kaufkrafterhaltung und darüberhinaus der Generierung eines meßbaren realen Mehrwertes. Insbesondere werden in folgende Asset-Klassen investiert:

- 1. Edelmetalle, wie Gold, Silber, u.ä.
- 2. Rohstoffe & Devisen (Währungen)
- 3. alternative Energien, wie Windpark, Solar, Wasser u.ä.
- 4. Real Value Investments, Immobilien, Beteiligungen u.ä.

Sofern es - in Absprache mit der V.V. oder der Bank - eine Möglichkeit gibt auch in sog. geschloßene Fonds zu investieren , so hat der Anlage-Ausschuß hierzu die Möglichkeit diese zu nutzen. Welche der o.e. Asset-Klassen über- oder unterbewertet werden sollen, liegt in der Entscheidungsgewalt des Anlagekomitèes. Auch, ob vorübergehend mehr in Obligationen, in Aktien oder in physische Titel investiert werden soll, liegt im Ermessungsspielraum des Anlage-Ausschußes.

Wichtig ist, daß keine Firmen berücksichtigt werden dürfen, welche zwar vordergründig nachhaltig investieren, jedoch auch z.B. im internationalen Waffengeschäfte o.a. tätig sind. Somit ist der Anlage-Ausschuß auch eine Ethik-Kommission.

CashFlow Investment Club

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz



(Ergänzende Vorschriften)

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 f{ BGB). Ebenso wird die Salvatorische Klausel angewendet.

§ 32

(Schlussanmerkungen)

Die Club-Mitglieder haben die Möglichkeit sich aktiv einzubringen und sich an Weiterbildungsmassnahmen zu beteiligen. Sei es an Fachvorträgen, an Workshops, Spielabenden oder anderen Aktivitäten.

Zielsetzung jeden Club-Mitgliedes sollte sein – neben der gemeinsamen Vermehrung der eigenen Vermögenswerte – die Steigerung des persönlichen Passiv-Einkommens und damit die Schaffung von "finanzieller Kompetenz".

Um auch die persönlichen, individuellen steuerlichen Komponenten auszunutzen, müsste das "Fern-Ziel" eines jeden Mitglieds sein, seine <u>eigenen</u>, privaten Vermögenswerte in einer unabhängigen <u>eigenen</u> Investment-Gesellschaft einzubringen und diese ohne jeglichen Fremdeinfluss erfolgREICH zu führen (Asset Protection)!

CashFlow Investment Club

Ort: Konstanz, den	Datum:	Ort/Datum:		
Vorstand	Stlv. Vorstand	Antragssteller/Gesellso	chafter	

CASHFLOW

Institut für finanzielle Bildung Business Center Lohnerhofstr. 2 78467 Konstanz



Antrag auf Gesellschafteraufnahme: (gültige Passkopie liegt bei/ggf. auch vom gesetzl. Vertreter)

Name:						
Vorname: _						
Adresse: _						
Gebdatun	n:					
Beruf:						
Arbeitgebe	r/Firma:					
Tel-P / -G /	′-M:/_		/			CashFlow
Unterschrif	t: Antragssteller:					Investmen
Empfohlen	von (bestehendem Gese	ellschafter):				Club
Datum/ Un	terschrift: Empfehlungsge (bestehender Gesellscha	eber: fter)		, den _		
selbstbew fremdverr kapitalbilo Fondspoli		⊚ < 5 J	© > 5 J	© > 10 J	akt. Wert	CASHFLOW Institut für finanzielle Bild Business Center Lohnerhd 78467 Konstanz
(Sparbuch, Girol mein Depo (Wertschriften, B mein Vorso (aktuelle Werte I mein Immo (Verkaufpreis-Hy mein aktue (was spare ich m meine aktu (Konsumkredit, I	t-Vermögen: Beteiligungen etc.) Drge-Vermögen: Lebensversicherungen etc.) Billien-Vermögen: Lites Sparverhalten: Itt. all inkl.) Bellen Verbindlichkeiten: Leasing etc.) Letto-Einkommen::				mtl. Raten mtl. Raten ntl. Raten	www.cashflow- investment-club.com
die Aufna		s wird best	ätigt	und bleiben ausschlie	Rlich im Gewahrsam der Prifer)	
t/Datum:	Konstanz, den		Konsta	nz, den,		
nterschrift:	Vorstand		Stlv. Vo	pretand		
	voistailu		Juv. VC	JISIANIU		

Hinnweis: Alle Original-Unterlagen müssen im Original vorliegen!